

WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

1999

**DER
EINWOHNERGEMEINDE
OBERTHAL**



Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

Seite

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe		4
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)		4
Artikel 3	Erschliessung		4
Artikel 4	Technische Vorschriften		4
Artikel 5	Schutzzonen		5
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug		5
Artikel 7	Wasserabgabe	a Allgemeines	5
Artikel 8		b Technisches	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe		5+6
Artikel 10	Verwendung des Wassers		6

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes		6
Artikel 12	Bewilligungspflicht		6
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger	a Haftung	6
Artikel 14		b Ableitungsverbot	6
Artikel 15		c Handänderung	7
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges		7
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse		7

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung		7
Artikel 19	Öffentliche Anlagen		7
Artikel 20	Private Anlagen		7+8

B Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung		8
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet		8
Artikel 23	Durchleitungsrechte		8
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen		8+9
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen		9

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt		9
Artikel 27	Mehrkosten		9
Artikel 28	Übrige Löschanlagen		9

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung		9+10
Artikel 30	Standort		10
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung		10
Artikel 32	Revision, Störungen		10

C Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum	10
Artikel 34	Unterhalt	11
Artikel 35	Mängel	11
Artikel 36	Haftung	11
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	11
Artikel 38	Installationsbewilligung	11

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte	11
Artikel 40	Technische Bestimmungen	12

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung	12
------------	-----------------------	----

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen	12
Artikel 44	Einmalige Abgaben	a Anschlussgebühr 13
Artikel 45		b Löschbeitrag 13
Artikel 46	Jährliche Gebühren / Löschgebühren	13
Artikel 47	Rechnungstellung	13+14
Artikel 48	Fälligkeiten	a Anschlussgebühr 14 b Löschbeitrag 14 c Jährliche Gebühren 14
Artikel 49	Verzugszins / Einforderung der Gebühren	14
Artikel 50	Verjährung	14
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	14
Artikel 52	Grundpfandrecht	15

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug	15
Artikel 54	Widerhandlungen	15
Artikel 55	Rechtspflege	15
Artikel 56	Übergangsbestimmung	15
Artikel 57	Inkrafttreten, Anpassung	15
	Genehmigungsbeschluss / Auflagezeugnis	16

Anhang

Anhang I	Tabelle Belastungswerte (BW)	17
Anhang II	Gesetzliche Grundlagen	18

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- 3 Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- 3 Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- 2 Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
 - b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

- 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht oder durch Sanierung angepasst wird.</p>
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
b Technisches	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).</p> <p>² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann; b der Hydrantenlöserschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Wasserknappheit, b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c bei Betriebsstörungen, d in Notlagen und im Brandfall. <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

Artikel 11

Geltung des
Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
~~— die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,~~
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der
Wasserbezüger
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Bauvorschriften.

Artikel 25

Abtretung privater
Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 29

Einbau, Kostentragung,

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 30

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 31

Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 32

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Artikel 34

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel	<p>Artikel 35</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 36</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 38</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> <p>⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung	<p>Artikel 39</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.</p>
Durchleitungsrechte	<p>² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.</p>
Technische Bestimmungen	<p>Artikel 40</p> <p>¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.</p>

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 41

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 42

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 43

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a ~~die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums~~ in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

b der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen.

1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,

2. die Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren.

³ Das Gebührenreglement unterliegt ~~der Auflagepflicht und ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Der Gebührentarif dem fakultativen Referendum. Der vom Gemeinderat festgelegte Gebührentarif in Form von Ausführungsbestimmungen~~ ist zu veröffentlichen.

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

Artikel 44

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW ~~und des umbauten Raumes~~ der anzuschliessenden Liegenschaft ~~nach SIA~~ erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW ~~oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes~~ ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW ~~oder Verkleinerung des umbauten Raumes~~ erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- ~~und Löschbeiträge~~, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ ~~Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.~~

Artikel 45

b Löschbeitrag

¹ ~~Für geschützte Gebäude im Umkreis von 100 m (Luftlinie) vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.~~

² ~~Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.~~

³ ~~Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.~~

⁴ ~~Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.~~

Artikel 46

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

³ Die Grundgebühren werden aufgrund der Belastungswerte (BW) berechnet. Die Verbrauchsgebühren werden mit Wasserzähler gemessen.

Löschgebühren

⁴ ~~Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300m (Luftlinie) vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Es wird eine Pauschale pro Wohnung/ Betrieb verrechnet.~~

⁵ Die Höhe der wiederkehrenden Löschgebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 47

- Rechnungstellung
- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
 - ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
 - ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 48

- Fälligkeiten
- a Anschlussgebühr
- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW ~~und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA~~ berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b Löschbeitrag
- ² ~~Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.~~
- c Jährliche Gebühren
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden wie nachfolgend fällig:
 - ~~Jährlich wiederkehrende Grundgebühr auf anfangs 1. Halbjahr.~~
 - ~~Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr auf ende Dezember.~~
 - ~~Akontobetrag im 1. Halbjahr.~~
 - ~~Schlussabrechnung per Ende Dezember.~~
 - ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 49

- Verzugszins
- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren
- ² Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 50

- Verjährung
- Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Die Rechnung wird pro Anschluss (Wasserzähler) gestellt. Stockwerkeigentümer oder dgl. müssen die Rechnung selber aufteilen.

³ Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 52

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 54

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 55

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 56

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 57

Inkrafttreten, Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Wasserversorgungsreglement vom 17. Mai 1988

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Michael Hofer Doris Bühlmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin:

3531 Oberthal, 12. Januar 1999

Genehmigung Teilrevision

Der Gemeinderat hat die Teilrevision 2014 mit Beschluss Nr. 2013-117 an der Sitzung vom 20. September 2013 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner
Präsident

Cornelia Wegmüller
Sekretärin

Referendum

Der Erlass wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen vom 17. Oktober 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Oberthal, 27. November 2013

Gemeindeverwaltung Oberthal

Cornelia Wegmüller

Anhang I

Tabelle Belastungswerte (BW)

(Gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparate in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlüsse die nicht nach der nachfolgenden Tabelle eingeteilt werden können, müssen nach effektivem Volumenstrom gemessen werden

BW Belastungswerte pro Anschluss nach W3 SVGW
l/seck. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Sekunde
l/min. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Minute

Verwendungszweck	l/seck.	l/min.	BW
Handwaschbecken (Lavabo), Waschtische, Bidets, Waschrinnen, WC Spülkasten, Vieh-Selbsttränkebecken	0,1	6,0	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Waschröge, Durchflusswassererwärmer	0,2	12,0	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18,0	3
Badebatterien, Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24,0	4
Auslaufventile für Garagen und Garten, Anschlüsse ½ Zoll	0,5	30,0	5
Anschlüsse ¾ Zoll Spülbecken für Grossküchen, Grossraumwannen, Grossduschen	0,8	48,0	8

Heizungsfüllventile sind nicht mitzuzählen.

Anhang II

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindeordnung vom 16. März 1998 (GO)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

ABKÜRZUNGEN

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
BauG	Baugesetz
FWG	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz
FWV	Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
GVB	Gebäudeversicherung des Kantons Bern
SN	Schweizer Norm
GO	Gemeindeordnung
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch